

# Aufwind e.V. – Förderverein der Comenius Grundschule Buchloe



## Satzung

### § 1 Name & Sitz

1. Der Verein heißt „Aufwind e.V. – Förderverein der Comenius Grundschule Buchloe“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und erhält nach seiner Eintragung im Vereinsregister den Zusatz „e.V.“.
2. Sitz des Vereins ist in 86807 Buchloe.

### § 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### § 3 Zweck

- 1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung und Erziehung an der Comenius Grundschule Buchloe.
- 2) Der Verein fördert und unterstützt sowohl unterrichtliche als auch außerunterrichtliche Aktivitäten der Schule.

Dazu zählen zum Beispiel:

- die Durchführung von Veranstaltungen für Schüler und/oder Lehrer (z.B. Vorträge, Feste..)
- Die Unterstützung und Mitgestaltung von Schulveranstaltungen
- Unterstützung von sozial Schwächeren, insbesondere bei der Durchführung von besonderen Maßnahmen im Klassenverband (Klassenfahrten, Wandertage)
- Die Unterstützung von pädagogischen Angeboten (z.B. Arbeitsgemeinschaften)
- Die Unterstützung von schulischen Gremien und Elterninitiativen
- Die Beschaffung von zusätzlichem Lehr-, Lern- und Anschauungsmaterial
- Die Beschaffung von zusätzlichen Ausstattungsgegenständen

## **§ 4 Gemeinnützigkeit**

- 1) Der Förderverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 2) Der Förderverein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- 4) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 5) Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

## **§ 5 Mitgliedschaft**

- 1) Mitglieder des Vereins können natürliche Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, oder juristische Personen werden.
- 2) Beitrittsanträge sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
- 3) Die Mitgliedschaft endet:
  - durch Austritt,
  - durch Tod oder Auflösung, Konkurs oder Entziehung der Rechtsfähigkeit,
  - durch Ausschluss
- 4) Der Austritt aus dem Verein ist schriftlich zu erklären. Er kann jederzeit zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen.
- 5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden keine Geld- oder Sachleistungen erstattet.
- 6) Bei vereinsschädigendem Verhalten entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Mitglieds über einen Ausschluss des betroffenen Mitglieds. Gegen den Ausschluss kann das betroffene Mitglied innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Vorstandsbeschlusses Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet die nächstfolgende Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit.
- 7) Ist ein Mitglied mit der Zahlung des Mitgliedbeitrages im Verzug kann die Mitgliedschaft durch den Vorstand gestrichen werden.
- 8) Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen.

## **§ 6 Mitgliedsbeitrag**

- 1) Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben.
- 2) Die jeweilige Höhe der Jahresbeiträge wird in der Mitgliederversammlung beschlossen.
- 3) Der erste Jahresbeitrag ist nach Aufnahme innerhalb von vier Wochen fällig.
- 4) Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen befreit.

## **§ 7 Organe**

Vereinsorgane sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## **§ 8 Vorstand**

1) Der Vorstand des Vereins setzt sich wie folgt zusammen:

- \* Vorsitzender (Vorstand im Sinne des § 26 BGB)
- \* stellvertretender Vorsitzender (Vorstand im Sinne des § 26 BGB)
- \* Kassenwart (Vorstand im Sinne des § 26 BGB)
- \* Schriftführer (Vorstand im Sinne des § 26 BGB)
  
- \* ein bis fünf Beisitzer, die bei Bedarf zur Unterstützung des Vorstands berufen werden können. Der Vorstand und die Beisitzer bilden den erweiterten Vorstand.

2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand im Sinne des § 26 BGB vertreten; jedes Vorstandsmitglied (nach § 26 BGB) ist befugt den Verein zusammen mit dem Vorstandsvorsitzenden des Vereins zu vertreten.

3) Die einzelnen Mitglieder des Vorstandes werden jeweils für drei Geschäftsjahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung benennen.

4) Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Hiervon ausgenommen sind die Wahlen des Vorstands.

## **§ 9 Kassenprüfer**

Die Mitgliederversammlung wählt aus der Mitte der Mitglieder zwei Kassenprüfer für zwei Geschäftsjahre, die die Jahresrechnung des Vereins prüfen und der Mitgliederversammlung darüber berichten. Ihr Prüfungsbericht ist bis zur Mitgliederversammlung, in der über die Entlastung des Vorstands entschieden wird, spätestens jedoch zwei Monate nach Ende des Geschäftsjahres abzuschließen.

## **§ 10 Mitgliederversammlung**

1) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere

- die Richtlinie für die Tätigkeit des Vereins zu bestimmen
- den Vorstand und die Kassenprüfer zu wählen
- den Jahresbericht des Vorstands und den Prüfungsbericht der Kassenprüfer entgegenzunehmen, sowie den Vorstand zu entlasten
- die Höhe des von den Mitgliedern jährlich zu entrichtenden Beitrags
- über die Ernennung von Ehrenmitgliedern zu beschließen
- über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins zu beschließen

- 2) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt und wird durch den Vorstand einberufen.
- 3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung per Post, Fax oder email mindestens zwei Wochen vor dem Termin einberufen, und findet nach Möglichkeit im ersten Quartal des Geschäftsjahres statt.
- 4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem weiteren Mitglied des Vorstands geleitet. Ist kein Vorstandmitglied anwesend bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter.
- 5) Abstimmungs- und Wahlberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme und diese Stimme gilt nur wenn sie persönlich abgegeben wird.
- 6) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist im Rahmen der bekannt gegebenen Tagesordnung beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Hiervon ausgenommen sind die Wahlen des Vorstands.
- 7) Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen, es sei denn, ein Mitglied verlangt geheime Abstimmung.
- 8) Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgesetzt. Jedes Mitglied kann bis eine Woche vor Versammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung.
- 9) Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei viertel der abgegebenen Stimmen.
- 10) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, welche die gefassten Beschlüsse enthalten muss. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

## **§ 11 Vereinsauflösung**

- 1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Drei viertel der anwesenden Mitglieder müssen für die Auflösung des Vereins stimmen.
- 2) Wird die Auflösung des Vereins beschlossen, so bestellt die Versammlung zwei Liquidatoren. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Comenius Grundschule Buchloe für die in § 3 genannten Zwecke.

## **§ 12 Ermächtigung**

Der Vorsitzende und der Stellvertreter sind ermächtigt, Änderungen der Satzung rein formaler Natur, soweit dies zur Herbeiführung der Registereintragung oder zur Anerkennung der Gemeinnützigkeit von den Behörden verlangt wird, eigenständig vorzunehmen.

### § 13 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt nach Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung und nach Eintragung ins Vereinsregister beim Amtsgericht Kempten in Kraft.

Buchloe, den 10.01.2017

1. J. K. K. K. K.  
Fatime Tarkhan  
K. K. K. K.
2. H. H. H. H.  
Hinmüller Reinhold
3. W. W. W. W.  
Walter Schlund
4. G. G. G. G.  
Gabriele Schlund
5. A. A. A. A.  
Wagner, Andreas
6. T. T. T. T.  
Thomas Batsat
7. F. F. F. F.  
Friedrich Schiefele
8. J. J. J. J.  
YVONNE WÜRZ
9. I. I. I. I.  
IRIS BALB